

Antrag der Kommission für die erste Lesung

Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)

Geltendes Recht	Antrag Kommission I
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberaten- den Kommission des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Bern (KV²)	
vom 06.06.1993 (Stand 11.12.2013)	<i>Datum entfernt.</i>
3.1 Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutz	3.1 Umwelt-, <u>Klima-</u>, Landschafts- und Heimatschutz
	Art. 31a Klimaschutz

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

²⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Kommission I
	¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein. ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung. ³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. ⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, 20. August 2020 Im Namen der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident: Klauser